

Gesellschaftsvertrag der Netzleitung Lünen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Netzleitung Lünen GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Durchführung des Zulassungsverfahrens, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung einer 380 kV Netzleitung von den Kraftwerkstandorten der Evonik Steag GmbH („**STEAG**“) in Lünen und der Trianel Power Projektgesellschaft Kohlekraftwerk GmbH & Co. KG („**TPK**“) in Lünen-Stummhafen zur Schaltanlage der RWE Transportnetz Strom GmbH in Lippe einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000 Euro** (in Worten: **Euro fünfundzwanzigtausend**).
- (2) An der Gesellschaft sind die Evonik Steag GmbH, Essen, mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 12.500,00 und die Trianel Power-Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG, Aachen, mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 12.500,00 beteiligt.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. § 12 Abs. (7) bleibt unberührt.

§ 6
Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder, unbeschadet von § 17 GmbHG, Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen, Verpfändungen oder jegliche andere Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
Bei Vorhandensein mehrerer Gesellschafter hat jeder Gesellschafter das Recht, einen Geschäftsführer zu bestimmen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer unfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und solche Befreiungen ganz oder teilweise widerrufen sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine kürzere Frist wählen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden in der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres mit der Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter. Der Vorsitz endet mit der Wahl des Vorsitzenden in der ersten Gesellschafterversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres. Die Gesellschafter stellen den Vorsitzenden jeweils abwechselnd. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall Abweichendes beschließt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 75 % aller Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder per Telefax oder per E-Mail übermittelter Erklärungen gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse über alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung, sowie zu folgenden Beschlussgegenständen der Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter:
1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
 2. Aufnahme neuer sowie Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe;
 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen;
 4. Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;
 5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses;
 7. Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes sowie die Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen;
 8. Genehmigung und ggf. Änderung des Wirtschaftsplanes;
 9. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 10. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen bei Unternehmen, an denen eine Beteiligung größer als 25 % besteht;
 11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - 11a. Anstellung von Mitarbeitern mit Personalverantwortung und Angestellten in vergleichbarer und höherer Stellung sowie wesentliche Vertragsänderungen für diesen Personenkreis;
 - 11b. Übernahme von Ruhegehaltsverpflichtungen oder Abschluss von Betriebsvereinbarungen über die Zahlung von Betriebsrenten;
 12. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;

13. Soweit im Wirtschaftsplan gemäß § 14 nicht vorgesehen
 - a) Aufnahme von Darlehen, wenn im Einzelfall € 50.000,00 überschritten werden,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen innerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall oder für den Fall, dass das bestehende Haftungsrisiko aus derartigen Verpflichtungen das bilanzmäßige Eigenkapital der Gesellschaft bereits überstiegen hat oder durch die Haftungsübernahme übersteigen wird;;
 - d) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs und von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall;
14. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung;
15. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige;
16. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
17. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Dienstleistungs- und Leasingverträgen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Wertgrenze festsetzen;
18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von grundstücksbezogenen Leasing-Verträgen;
19. Errichtung von Neubauten, Anbauten und anderen Baulichkeiten sowie bauliche Großreparaturen;
20. Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens von mehr als € 50.000,00 Einzelwert; dies gilt auch für Gegenstände, die über Leasing finanziert werden;
21. Erwerb und Vergabe von Schutzrechten und Lizenzen mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall;
22. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, bei denen der Einzelwert der von der Gesellschaft jeweils zu übernehmenden Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen den Wert des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt;
23. sonstige Verträge und Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00;

24. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit
 - a) Gesellschaftern und/oder den Geschäftsführern sowie den Angehörigen im Sinne von § 15 AO der genannten Personen;
 - b) Unternehmen, an denen eine der unter a) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 % beteiligt ist;
 25. Termingeschäfte mit Devisen und an Börsen gehandelten Waren und Rechten mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00;
 26. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten;
 27. Sonstige, durch Gesellschaftsbeschluss als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte
 28. Beschlussfassungen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß den vorstehenden Nummern 1 bis 27 betreffen;
- (2) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus schriftlich erteilt werden. Die Betrags- und Zeitgrenzen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verändert werden.
 - (3) Je 100,00 Euro des Stammkapitals entsprechen einer Stimme.
 - (4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
 - (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift innerhalb von drei Wochen anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist danach unverzüglich eine Niederschrift zuzustellen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind entsprechend festzuhalten.
 - (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zustellung der Niederschrift angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

§11 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedem Gesellschafter steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingend handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmen.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der jeweils einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen wird eingeräumt.
- (6) Die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließende Gesellschafterversammlung darf nicht früher als zwei Wochen nach Aufgabe der Unterlagen nach Abs. 2 zur Post stattfinden. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere darüber, ob und inwieweit der Gewinn in einer Rücklage eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Ergebnisverteilung

Die Gesellschafter vereinbaren eine Gewinnverteilung gemäß § 29 Abs. 3 GmbHG.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr nach den Bestimmungen dieses § 14. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beraten und feststellen kann. Der Wirtschaftsplan ist gegebenenfalls durch Nachträge, die im selben Verfahren beraten und festgestellt werden müssen, zu aktualisieren.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse des Wirtschaftsplans. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet sie über den Stand der Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Jahr. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplanung des Unternehmens zur unverzüglichen Weiterleitung an deren Gesellschafter.

§ 15 Kündigung und Einziehung

- (1) Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2032. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft; stattdessen scheidet der kündigende Gesellschafter aus und die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Vergütung nach § 16.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 4. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder den Gesellschaftsvertrag kündigt;
- (5) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit aller in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 16 gezahlt wird.

§ 16 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung.
- (2) Im Rahmen der Einziehung besteht zugunsten des betroffenen Gesellschafters ausschließlich folgender Einziehungsvergütungsanspruch für seine Beteiligung an der Gesellschaft:

Maßgebend für die Ermittlung des Einziehungsvergütungsguthabens ist das handelsrechtliche Eigenkapital auf Basis der Spartenbilanz des ausscheidenden Gesellschafters (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag / abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieses ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12. des Jahres, das dem Tag der Einziehung vorangeht bzw. mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven und ein originärer Firmenwert bleiben außer Ansatz.

- (3) Können die Beteiligten sich nicht über die Höhe des Einziehungsvergütungsanspruchs einigen, wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter bestimmt. Bei der Ermittlung des Einziehungsvergütungsanspruchs ist der Wirtschaftsprüfer an die Vorgehensweise nach Absatz (2) gebunden. Kommt innerhalb von acht Wochen nach Verlangen eines Beteiligten keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf benannt. Die Wertbestimmung durch den Schiedsgutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
- (4) Der Schiedsgutachter entscheidet auch für alle Beteiligten endgültig über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO.

§ 17 Abtretungsverlangen

- (1) Sofern ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag kündigt oder soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen oder mehrere Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder an eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 15 Abs. (5) und § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 15 Abs. (5) im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und dass die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entscheidet ein auf Antrag eines Gesellschafters vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf einzusetzendes Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht verfährt nach den Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 20 Gründungsaufwand


Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten des Notars für die Beurkundung der Gründungsversammlung und des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und für die Bekanntmachung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.500,00. Etwa darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 6. August 2008 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Essen, am 6. August 2008




(Dr. Begemann)
Notar

06.08.2008

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir vorliegenden Original.

Dr. Arndt Begemann
Notar

Essen, 06.08.2008